

**Hausordnung des VfB Hermsdorf e.V.
Benutzungsordnung der Sportanlagen
sowie des Verwaltungstrakts des Vereinsheims**

Grundsätzliches

Nachfolgende vereinseigene Anlagen wurden vom VfB Hermsdorf e.V. unter großen finanziellen Anstrengungen errichtet. Die Anlagen zu erhalten, vor Beschädigungen zu schützen und vor über das Normalmaß hinausgehenden Verschmutzungen zu bewahren, sollte für alle Benutzer selbstverständliche Pflicht sein. Ebenso sollte auf sparsame Nutzung der Ressourcen (Energie) geachtet werden.

Nutzer der Anlagen sind in erster Linie die Mitglieder des VfB Hermsdorf e.V.. Nichtmitglieder dürfen die Anlagen – Sonderregelungen und Wettkämpfe ausgenommen - nur mit Erlaubnis des VfB Hermsdorf e.V. benutzen.

Für angemietete bzw. unentgeltlich zur Verfügung gestellte nicht vereinseigene (z.B. gemeindliche öffentliche) Anlagen sind deren Nutzungsbedingungen maßgebend. Diese sind nicht Bestandteil dieser Ordnung.

Im gesamten Haus gilt Rauchverbot.

Der Genuss und Verzehr von Lebensmitteln und Getränken ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Präsidium kann Ausnahmen zulassen.

Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen.

Das Präsidium behält sich vor, bei schweren Vergehen gegen diese und allgemein gültigen Verhaltensregeln ein Hausverbot zu verhängen.

1. Sporthalle

1. Zweckbestimmung

Die Sporthalle darf nur für sportliche Zwecke genutzt werden. Jede andere Veranstaltung (Versammlungen, Theateraufführungen, Lehrgänge o. ä.) bedarf der Sondergenehmigung des VfB Hermsdorf e.V..

2. Verzehr von Speisen und Getränken

Der Genuss und Verzehr von Lebensmitteln und Getränken ist ausschließlich im Vorraum und in den Umkleieräumen gestattet.

3. Tiere

Der Aufenthalt von Tieren in der Halle und im Vorraum ist verboten.

4. Schuhwerk

Die Halle darf nur mit Schuhwerk mit nicht färbender Sohle betreten werden. Die Hallenturnschuhe sind erst nach Betreten des Gebäudes anzulegen.

So genannte "Straßenturnschuhe", die vorher im Freien getragen wurden, dürfen in der Halle nicht benutzt werden.

5. Aufsichtspflicht

Die Halle darf zur Sportausübung nur benutzt werden, wenn der jeweils verantwortliche Übungsleiter anwesend ist. Das Betreten der Umkleieräume durch Personen, die nicht am Sportbetrieb teilnehmen, ist verboten.

6. "Rollerbladen"

Das Befahren des Sport- und des Gastronomiebereichs mit Inline-Skatern bzw.

sogenannten Rollerblader und ähnlichen Sportgeräten ist strikt untersagt.

7. Gerätenutzung

Der Auf- und Abbau von Geräten darf nur in Anwesenheit des zuständigen Übungsleiters bzw. Betreuers bzw. deren Stellvertreter oder des Hausmeisters vorgenommen werden, ebenso die Bedienung der Lautsprecheranlage. Die Einrichtungen und alle Sport- und Übungsgeräte müssen schonend und mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden. Alle Geräte sind nach der Benutzung wieder auf ihren Platz zu stellen. Das Schleifen und Schieben der Gerätschaften, die eine Beschädigung verursachen, ist zu unterlassen. Beschädigungen sind umgehend der Geschäftsstelle oder dem Hausmeister zu melden. Die Sicherheit der Geräte und Einrichtungen ist vor Gebrauch durch den Übungsleiter zu überprüfen. Der Übungsleiter bzw. ein festgelegter Verantwortlicher ist dafür verantwortlich, dass schadhafte Geräte sofort aus dem Betrieb genommen und der Geschäftsstelle des VfB Hermsdorf e.V. gemeldet werden. Für mutwillig und fahrlässig verursachte Schäden haftet der Benutzer. Es gelten die Bestimmungen des BGB.

8. Bälle und Ballspiele

Ballspiele sind, auch mit speziellen Hallenbällen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des VfB Hermsdorf e.V. erlaubt, ebenso Spiele, die Beschädigungen an der Halle oder deren Einrichtungen verursachen können.

9. Geräusentwicklung

Maßgeblich sind die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, bzw. deren Nachfolgeregelungen.

10. Haftungsausschluss

Der VfB Hermsdorf e.V. haftet nicht, wenn Garderobe oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Er ist auch nicht verpflichtet, für die Bewachung der Aufbewahrungsräume und Abstellplätze zu sorgen.

11. Brandschutz

Feuerschutzeinrichtungen und Ausgänge dürfen nicht verstellt werden. Flucht- und Versorgungswege sind freizuhalten.

12. Weitere Verantwortlichkeiten des Übungsleiters/Betreuers

Der Übungsleiter/Betreuer trägt die Verantwortung, dass die Halle und Geräte- und Umkleieräume sowie Toiletten sauber und ordnungsgemäß verlassen werden. Dazu gehört insbesondere, dass alle Lichter gelöscht, alle Duschen und Wasserhähne zugedreht und die Fenster und Türen verschlossen sind.

13. Schlüsselberechtigung

Die Abteilungsvorsitzenden erhalten Zugangsschlüssel für die Eingangstür, die Sporthalle und für die Sitzungsräume. Sie dürfen diese vielfältigen und den Übungsleitern zur Verfügung stellen. Hierüber ist die Geschäftsstelle zu informieren. Ein Verleihen der Schlüssel ohne Anzeige bei der Geschäftsstelle ist unzulässig.

14. **Reinigung**

Die Sporthalle (inkl. Umkleide- und Vorraum) sowie die Toiletten werden gem. Arbeitsvertrag zwischen Präsidium und Hausmeister in der vereinbarten Form gereinigt.

15. **Hallenplan**

Die Geschäftsstelle erstellt den Hallenbelegungsplan. In diesem sind die Zeiten für die Nutzer (i. d. R. Abteilungen) festgelegt. Um Störungen zu vermeiden, ist der Hallenbelegungsplan einzuhalten. Änderungen sind mit dem Geschäftsstelle des VfB Hermsdorf e.V. unverzüglich zu melden, bzw. diese mit ihr abzustimmen.

16. **Anordnungsbefugnis**

Zum Schutz der Interessen des VfB Hermsdorf e.V. aus dieser Hallenordnung haben die Geschäftsstelle, der Hausmeister, der zuständige Übungsleiter/Betreuer die Anordnungsbefugnis und nehmen in Vertretung des Präsidiums das Hausrecht wahr. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

17. **Maßnahmen der Präsidiums**

Bei unsachgemäßem Sportbetrieb und wiederholten Verstößen gegen die Hallenordnung behält sich der VfB Hermsdorf e.V. vor, den Zuwiderhandelnden die weitere Benutzung der Halle zu untersagen. Für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Hallenordnung entstehen, werden die Betroffenen nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar gemacht.

Zusatzbestimmungen für den Krafraum:

Für den Krafraum gilt zusätzlich:

1. **Allgemeines**

Für den Krafraum gelten sinngemäß die Regelungen der Hausordnung, Nr. 1. Sporthalle.

2. **Zugangsberechtigung**

Die Nutzung des Krafraums ist bei der Geschäftsstelle des VfB Hermsdorf e.V. zu beantragen. Ohne Aufsicht darf der Krafraum nicht benutzt werden.

3. **Nutzung durch Jugendliche**

Jugendliche dürfen nur unter Anleitung einer Aufsichtsperson (Übungsleiter/Betreuer) die Geräte benutzen. Für Kinder ist der Zutritt grundsätzlich verboten.

4. **Gerätschaften und Einweisung durch einen fachkundigen Übungsleiter**

Für die Nutzung der jeweiligen Gerätschaften ist die entsprechende Betriebsanleitung zu beachten. Vor der erstmaligen Benutzung sind die Nutzer durch den Übungsleiter/Betreuer einzuweisen.

5. **Tätigkeiten bei Verlassen des Krafraums**

Vor Verlassen des Krafraums sind alle Geräte auf die kleinste Einstellung zurückzustellen. Nach Beendigung der Übungseinheiten ist der Krafraum wieder zu verschließen.

2. Verwaltungstrakt des Vereinsheims

1. **Allgemeines**

Für den Verwaltungstrakt gelten sinngemäß die Regelungen der Hausordnung, Nr. 1. Sporthalle.

2. **Geltungsbereich**

Zum Verwaltungstrakt Vereinsheim zählen die Räume im Obergeschoss, einschließlich der sanitären Anlagen sowie die Terrasse.

3. **Ballspielen**

Das Ballspielen im Verwaltungstrakt ist verboten.

4. **Polstergarnituren und Sitzbänke**

Die Polstergarnituren und Sitzgelegenheiten sind ausschließlich zum Sitzen bestimmt.

6. **Sauberkeit**

Alle Mitglieder und Gäste sind aufgerufen, das Vereinsheim vor Verunreinigungen zu bewahren.

3. Sonstige Außenanlagen

1. **Parkplätze vor dem Vereinsheim**

Für die Besucher und Nutzer der Vereisanlagen stehen in der Regel genügend Parkplätze zur Verfügung. Ausgewiesene Behindertenparkplätze sind zu beachten. Behindertenparkplätze dürfen nur von den Berechtigten genutzt werden.

2. **Feuerwehrezufahrt**

Eine ausreichende Feuerwehrezufahrtszone zum Vereinsheim ist unbedingt einzuhalten. Die Zone ist lediglich zum kurzzeitigen Be- und Entladen von Fahrzeugen zu benutzen.

3. **Verkehrssicherungspflicht**

Die Verkehrssicherungspflicht des großen Parkplatzes obliegt dem Bezirksamt Reinickendorf.

Entgelte:

Die für die Nutzung der Sport- und Sitzräume zu entrichtenden Entgelte sind in einer diesbezüglichen Preisliste gesondert erfasst.

Schlussbestimmungen:

Der VfB Hermsdorf e. V. haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände.

Bei widerrechtlicher Benutzung der Anlagen ist jegliche Haftung durch den VfB Hermsdorf e.V. ausgeschlossen.

Diese Ordnung wurde am 19.11.2013, geändert am 07.01.2014, durch das Präsidium des VfB Hermsdorf e.V. beschlossen. Sie tritt damit in Kraft.

gez. **Jürgen Simon**

Präsident des VfB Hermsdorf e.V.